Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen

Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de

l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale

ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 23 (1925)

Heft: 3

Artikel: Ueber Irrtümer, die in der Geburtshilfe vorkommen können

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-952003

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Schweizer Hebamme

Offizielles Organ des Schweiz. Sebammenvereins

Ericheint jeden Monat einmal.

Drud und Erpedition :

Buhler & Berder, Buchdruderei jum "Althof" Baghausgaffe 7, Bern,

wohin auch Abonnements- und Infertions-Auftrage 30 richten find.

Berantwortliche Redaktion für den wiffenschaftlichen Teil:

Dr. med. v. Fellenberg-Sardy,

Brivatdozent für Geburtshilfe und Synatologie. Spitaladerftrage Mr. 52, Bern.

Bur den allgemeinen Teil: Grl. Marie Wenger, Debamme, Lorraineftr. 18, Bern. Abonnemente :

Jahres - Abonnements Fr. 3. - für die Schweiz Mf. 3. - für bas Ausland.

Inferate :

Schweig und Ausland 40 Cts. pro 1-fp. Betitzeile. Brogere Unftrage entfprechenber Rabatt.

Indalt. Ueber Jrrtümer, die in der Geburtshisse vortommen können. — Schweiz. Hebammenverein: Zentralvorstand. — Krankenkasse: Erkrankte Witglieder. — Angemeldete Wöchnerinnen. — Eintritte. — Krankenkassendigenotiz. — Jahresrechnung der Krankenkasse von 1924. — Bereinsnachrichten: Settionen Appenzell, Baselstadt, Bern, Glarus, Luzern, Rhätia, Rheintal, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Uri, Werdenberg-Sargans, Winterthur, Zürich. — Aus der Praxis. — Wir sind nicht Herr Keben und Tod. — Bitamine-Lebensstrosse. — Anzeigen.

Ueber Brrtumer,

Die in der Geburtshilfe vortommen tonnen.

Bir lefen in der englischen Bebammenzeitung folgende Beschreibung eines Falles: Gine Bebamme wurde zu einer Geburt gerusen. Sie konnte die Kindslage nicht erkennen und schickte nach einem Arzte. Der Arzt kam und stellte eine Querlage sest, da er aber den Kopf sühlen tonnte, so versuchte er eine Entbindung mit der Zange. Als dies nicht gelang, machte er eine innere Wendung und extrahirte das Kind am unteren Körperende. Das Kind war abgestorben. Dann versuchte der Arzt eine manuelle Placentalbsung vorzunehmen. Er extrahirte aber nicht nur die Nachgeburt, sondern riß die ganze Ge-bärmutter heraus. Die Patientin wurde ohnmächtig. Der Arzt nahm nun die Gebärmutter mit sich und sagte der Hebamme, sie möchte nichts davon sagen. Auch weigerte er sich, die Patientin einem Spital zu überweisen, indem er, wie er später bei der Totenschau sagte, glaubte, die Frau würde doch bald sterben, und wenn sie transportiert würde, würde sie auf bem Transport sterben. Die Frau litt unter fortwährenden Schmerzen, aber der Arzt gab erst am sechsten Tage endlich dem Drängen der Angehörigen nach und gab die Einweisung in ein Spital zu: Die Frau kam in verzweiseltem Buftande ins Spital und starb am achten Tage. Die Sektion ergab Zerreißungen und Ver-

letungen innerer Organe. Das Berdikt bei der Totenschau stellte fest daß der Arzt sich in der Auffassung des Falles geirrt habe und daß er einen strengen Tadel berdiene. Eine spätere Gerichtsverhandlung fand dann ftatt, bei der ein patologischer Anatom als Experte feststellte, daß die Berletzungen, die ju einem Wegreißen der Gebärmutter führten, während der Entbindung gesetzt worden seien. Der Umstand, daß die Patientin nicht in ein Spital geschickt worden sei, muffe als ernstliche Pflichtverlegung angesehen werden; die Unterlaffung eines chirurgischen Gingriffes hatte ben Lod der Frau beschleunigt und unvermeidlich gemacht. Ein anderer Experte, der von der Verteidigung zitiert wurde, bemerkte, daß eine lleber= führung ins Spital unmittelbar nach der Entbindung für die Frau gefährlich gewesen ware, aber er gibt zu, daß in den darauffolgenden Tagen ein Zeitpuntt bestanden hatte, wo eine lolche Ueberführung wohl tunlich gewesen wäre. In erster Instanz wurde der Arzt verurteilt wegen Totschlags; er legte Berufung ein und in der Berufungeinstang murde er freigesprochen; bie Motive wurden nicht gegeben, sie wurden sur später versprochen; wir können hier nicht wissen, was die Berusungsrichter veranlaßte,

lo zu richten. Gebem, ber einen folchen Fall erzählen hört

oder lieft, sträuben sich die Haare und er fragt sich: wie ist so etwas möglich? Wenn solche Fälle öffentlich bekannt werden, so erhebt sich ein Sturm der Entrüstung im Publikum. Und doch können solche Fretümer jedem einmal

passieren. Der Arzt, die Hebamme, die Kranken-wärterin, alle können sie einmal in einen gei= stigen Zustand kommen, der ihnen später selber unerklärlich sein wird. Wir können uns wohl vorstellen, wie die Sache vor sich ging: Der Arzt wird gerusen; er untersucht; er sindet eine Querlage; es wird wohl eine Schieflage gewesen sein; denn bei der inneren Untersuchung fühlt er den Kopf und nun beginnt der erfte Frrtum. Er glaubt, er könne den Kopf mit der Bange faffen und durch das Beden hindurch= ziehen. Er versucht dies, tropdem jeder, der nur etwas weniges von Geburtshülfe versteht, weiß, daß dies ausgeschlossen war. (Uebrigens vernehmen wir nichts über die Beckenverhältnisse der Frau, ob sie eine Erst= oder eine Mehr= gebärende war, ob der Muttermund offen war oder nicht, ob und wie lange das Waffer abgelaufen war.) Die Zange gelingt also nicht; jett sagte er sich: Querlage, also Wendung. Es gelingt ihm, das Kind am Steiße zu ex-trahiren; es ift tot. Nun fragt es sich: ift bei bem Zangenversuch oder bei der Wendung eine Gebärmutterzerreißung entstanden, oder war eine folche schon vorher spontan eingetreten? Es wird wohl geblutet haben; denn jest sieht er fich gezwungen, eine manuelle Placentarlöfung vorzunehmen. Er geht ein und anstatt des Fruchtkuchens kommt die ganze Gebärmutter heraus. Hierbei werden dann auch andere Drgane, wohl Dunndarmichlingen losgeriffen worden fein. Denn der Arzt glaubt, vielleicht ganz korrekt der Nabelschnur solgend, in Gebärmutterhöhle zu fein, wird aber durch einen Rif in bie Bauchhöhle gelangt fein. Dort findet er auch die Placenta; vielleicht fühlt er Stränge, die eine "verwachsene Placenta" vortäuschen und in Wirklichkeit Därme sind. Es ist nichts so schwer für die Menschen, als eine einmal gefaßte Meinung zu ändern; man legt alles, was man sieht und fühlt so aus, wie es dieser Meinung entspricht.

So mußte ber Argt die Darmichlingen für verwachsene Blacentastränge anfühlen. Uebrigens scheinen die Darmverletzungen nicht fo ftark gewesen zu sein, sonst hatte die Frau kaum noch sieben Tage gelebt. Das wahrscheinlichste ift, daß bei der Wendung, vielleicht vorbereitet durch die nicht angezeigte Zange, eine Gebärmutter-zerreißung stattgesunden hat, und daß insolge der Blutung der Arzt glaubte, eine manuelle Blacentarlösung machen zu müssen; er hätte besser getan, bei dieser Gelegenheit erst ruhig die inneren Organe zu untersuchen, aber er war eben nicht ruhig.

Ein gang ähnlicher Fall, der eine hebamme betraf, trug sich vor ca. 20 Jahren im Kanton Bern zu. Nach einer Geburt sing es an zu Vern zu. Nach einer Geburt ting es an zu bluten. Die Hebamme sagte, es wäre gut, wenn ein Arzt da wäre, aber sie gab den Austrag nicht, einen zu holen, wohl weil der nächste Arzt ziemlich weit weg wohnte. Als die Blutung stärker wurde, glaubte auch sie die Nachsgeburt manuell lösen zu müssen. Sie ging ein, scheindar befolgte sie auch nicht die Regel, beim Eingehen sich der Nabelschurr entlang zu tasten. Aurz, nachdem sie mit vieler Mühe die angeb-liche Placenta herausgearbeitet hatte, zeigte es sich auch hier, daß es die Gebärmutter war. Die Frau starb bald nachher und die Hebamme wurde verklagt und zu vier Wochen Ge-fängnis verurteilt. In der Begründung des Urteils wurde aufgeführt, daß man der Hebamme hauptsächlich daraus einen Vorwurf machen mußte, daß sie nicht einen Arzt hatte rufen lassen; wäre der Arzt in nüglicher Frist nicht da gewesen, so hätte sie immer noch den Eingriff selber machen können und wäre selbst bei dem üblen Ausgang mit dem Rotftand zu entschuldigen gewesen.

Wir werden nicht fehl gehen, wenn wir auch in diesem Falle annehmen, daß die Hebamme wegen der Aufregung und des Gefühls der Beiantwortlichkeit in einen Zustand der ver-minderten geistigen Klarheit versetzt worden war, und daß wie bei dem oben erwähnten Arzte dieser die Hauptschuld an der verminderten Erkennung bei der Untersuchung trug.

Wie weit oft eine folche Verwirrung gehen kann, geht hervor aus einem andern Falle, ber fich in Frankreich zugetragen hat. Gin Arzt wollte bei einer Frau die Perforation machen. Er hatte aber die Perforationsinstrumente nicht Da nahm er eine Scheere aus bem bei sich. Haushalt und andere Zufallsinstrumente und fing an in der Scheide herumzuarbeiten. Das Resultat war, daß die Frau mehrfache Gebärmutterverletzungen davontrug und gleich darauf starb. Auch in diesem Falle kann man nicht glauben, daß der Arzt sich seiner Handlungen flar bewußt blieb. Denn ein geschickter Operateur könnte wohl im äußerften Notfall mal auch mit Bufallsinftrumenten eine Berforation ausführen, aber in den meiften Fällen preffiert es mit einer Perforation nicht so, daß man nicht seine Instrumente holen lassen könnte.

Man muß sich die Situation ber Aerzte und Bebammen nur recht borftellen, um vieles gu begreifen. Der Lokomotivführer, ber Nachtdienst hat, sommt von einer vorhergehenden Rubezeit her und doch passieren ja östers Unglücksfälle die auf momentane Unachtsamkeiten zurückzu-führen sind, wie in Bellenz, das Uebersahren des Haltsgaales und ähnliches. Wie viel schwerer

bei der Geburtshilfe.

Der Argt, idie Bebamme werden gerufen, nachdem sie ihrer Tagesarbeit voll gerütteltes Maß geleistet haben. Oft gilt es stundenlang zu warten. Sehr oft werden fie, besonders die Aerzte, von unvernünftigen Angehörigen gedrängt, "es muffe etwas geben, die Frau habe genug gelitten" ufw. Wenn bann fo ein junger Arzt, der die Geburtshilfe in der Klinik mit all ihren Silfsmitteln gesehen und gelernt hat, fich bestimmen läßt, am unrechten Orte einzugreifen, so ist er schon halb unruhig, weil er sich fagen muß, vielleicht sollte ich noch warten. Oft drängt sogar die Hebamme zum Eingriff, weil sie gerne heim möchte. So hat Schreiber bies por vielen Jahren einmal abends in ein benachbartes Dorf gehen muffen, weil die Bebamme nicht mehr warten wollte und behauptete, es muffe die Bange angelegt werden, weil sie zu einer andern Geburt wollte. Als der Arzt anlangte, fand er eine Erstgebärende, die völlig normale Berhältnisse auswies und bei der der Muttermund noch kaum für den Finger durchsgängig war. Zum Glück sind solche Hebammen

selten, aber sie kommen vor. Wie leicht ist nun in einem solchen Falle ein großer nicht wieder gut zu machender Fehler geschehen! Einmal angefangen, glaubt der in einer folden Lage Befindliche um jeden Preis emer jolchen Lage Bepnoliche um jeden Preis fortsahren zu sollen. Schließlich kommt dann ein geistiger Zustand, in dem man, wie der Arzt in unserem ersten Falle, denkt: jest ist doch nichts mehr zu retten, die Frau wird gleich sterben, und da unterläßt man dann noch weitere Hise zu suchen, indem man die Frau in eine Klinik weist. Wir können uns parkellen, daß der Arzt gehocht haben mas vorstellen, daß der Arzt gedacht haben mag: ich nehme die Gebärmutter mit nach Hause, nig negme die Gedarmitter mit nach Hall, daule, die Frau wird begraden, so merkt niemand etwas von meinem Frrum und ich bezeuge, daß die Frau an der Gedurt gestorben ist! Dies wurde ihm auch von der Anklage vorgehalten, er bestritt diese Gedanken; sie mögen aber, ihm nur halb bewußt, doch mit zu seinem Karbeiten belookten er bestrickt

Berhalten beigetragen haben. Benn dann ein Ungluck geschehen ift, so zerbricht sich mancher ben Kopf über die Frage: wie konnte ich nur in diesem Moment so handeln und nicht dies oder jenes andere tun? Denn nachher bei klarem Bewußtsein kann man fich nicht mehr in jenen Zustand, den ich ge-radezu als einen solchen verminderten Bewußtfeins bezeichnen mußte, zurückversegen. Roch weniger konnen dies natürlich die anderen Leute, die nur das Resultat vor sich sehen und von ben Schwierigkeiten, die sich manchmal zeigen,

feine Ahnung haben.

Muf einem Gebiete find die Berletungen finnloser Art am häufigsten, das ist das Gebiet bes künstlichen oder verbrecherischen Abortes. Wenn ein geübter Arzt in einem wohlange-zeigten Falle sich gezwungen sieht, die Schwangerschaft zu unterbrechen, so tut er dies in einer Klinik mit allen Borsichtsmaßregeln und in Narkose, so daß die Patientin ihn nicht durch Schreien stört. Anders, wenn der Abort nur ein Gefälligkeitsabort ober gar ein von unkun-biger Hand ausgeführter verbrecherischer ist. Da ist schon von Ansang an das Gewissen nicht ruhig und ba können nun die fürchterlichsten Berletungen gesett werden und viele, viele Frauen haben schon ihre Bequemlichteit und ihren Leichtsinn, der sie veranlaßte, kein Kind zu wollen, mit dem Leben bezahlt.

Schweiz. Hebammenverein.

Zentralvorstand.

Werte Kolleginnen!

Wie wir bereits in Nr. 2 der "Schweizer He= bamme" mitteilten, ift die diesjährige Delegiertenund Generalversammlung bes Soweiz. Se-

bammenvereins, welche befanntlich in St. Gallen stattfinden foll, auf Montag und Dienstag den 8./9. Juni 1925 festgefest.

Wir ersuchen die Sektionsvorstände und Mitglieder hievon Kenntnis zu nehmen und geben ber bestimmten Hoffnung Ausdruck, unsere Kolleginnen werden gum mindeften in gleicher Stärte daran teilnehmen, wie sie es lettes Jahr in Einsiedeln getan haben. Unsere Freunde in St. Gallen wissen die Shre Eures Besuches wohl Berufsschwestern begrußen zu können.

Allfällige Anträge find fofort, spätestens aber jedoch bis und mit 31. Märg 1925 schriftlich an den Zentralvorstand ein= zureichen. Wir bitten bringend um Ginhaltung biefes Termins.

Die definitive Traktandenliste wird, wenn immer möglich, in der April-Rummer unseres Organs publiziert werden.

Bei dieser Gelegenheit haben wir unsern Mitgliedern noch zur Kenntnis zu bringen, daß nachstebenb genannte Berujskolleginnen ihr 40-jähriges Dienstjubiläum seiern

fonnten, nämlich: Frau Marie Hächter, in Rohr (Aargau), Frau Elije Warti, in Bremgarten (Aargau) und Frau Anna Müri-Bulauf, in Sching-

nach (Margau).

Wir beglückwünschen die verehrlichen Jubilarinnen zu diesem Anlaß und hoffen auf ihr ferneres Wohlergehen.

Mit kollegialischen Grüßen! Schaffhausen ben 9. Marg 1925.

Für den Zentralvorstand: Die Brafibentin:

Die Sefretarin: Frau R. Sorg - Borler, E. Schnepler, Borderfteig 4, Schaffhaufen. Feuerthalen.

Krankenkasse.

Ertrantte Mitglieder:

Frau Socio, Zizers (Graubunden). Frau Binkert, Baden (Aargau). Frau Bär, Wülstlingen (Winterthur). Frl. Koller in Schwyz. Frl. Koller in Schwhz.
Frau Vieri, Kapperswil, z. Z. Eglisau.
Frau Aceret, Oberneunforn (Thurgau).
Frau Mölli, Würenlingen (Aargau).
Frau Mölli, Würenlingen (Aargau).
Frau Frutiger-Andrift, Kinggenberg (Vern).
Frau Lüdi, Affoltern (Vern).
Frl. Schneiber, Langnau (Vern).
Frl. Schultheß v. Huegsau (Vern).
Frl. Schultheß v. Hüningen, z. Z. Gais (Appenz.).
Frau Wild, Schwanden (Glarus).
Frau Thönen, Keutigen (Vern). Frau Niederer, Freiburg. Mme Lenoir, Rossinières (Waadt). Frau Hag, Ober-Winterthur. Frau Kuşi, Ascharina b. St. Antönien (Graub.). Frau Spichti, Münchenstein (Baselland). Frau Feller, Schönbühl (Bern). Frau Kuhr, Sayonouh (Secu). Frl. Wüller, Gädlingen (Schaffhaufen). Frau Bühler, Bazenheid (St. Gallen). Frau Kuhn, St. Gallen. Frau Schultheiß, Niehen b. Bajet. Frau Sigg, Dörflingen, Schaffh., z. Z. Hi**rze**l. Frau Werner, Alten b. Andelfingen. Mme Berroud, Buiffens (Freiburg). Frau Fügli, Ortschwaben (Bern). Frau Kägi, Wetikon (Zürich). Frau Bühler, Herrliberg (Zürich). Frau Huggenberg, Boniswil (Aargau). Frau Metger, Neuhaufen (Schaffhausen). Frau Walfer, Quinten (St. Gallen). Frau Wagner-Quifray, Münchenstein. Frau Staubli, Fehrenbach (Bürich). Frau Reller, Bernet (Graubunden). Frau Kurz-Bigler, Worb (Bern). Frau Estermann, Flawyl (St. Gallen).

Angemeldete Böchnerinnen:

Frau Wipfli, Seedorf (Uri). Frau Aschin, Secoles (Uti). Frau Aschinander-Truttmann, Seelisberg (Uti). Mme Bavaud, Bottens (Waadt). Frau Graf, Lauterbrunnen (Bern).

Gintritte:

6. Frau Marie Storren, Gischoll (Ballis), 2. März 1925.

114. Frl. Lina Fehlmann, Olten, Bachweg 31, 6. März 1925.

> Die Krankenkassekommission in Winterthur. Frau Aderet, Brafidentin. Frl. Emma Kirchhofer, Kassierin. Frau Kosa Manz, Aktuarin.

Arankenkaffenotiz.

Allfällige Antrage für die Rrantentaffe guhanden der nächsten Delegierten= und General= versammlung am 8. und 9. Juni 1925 in St. Gallen möchten die Settionen bis fpateftens jum 7. April an die Prafidentin fchriftlich einreichen.

Die Rrantentaffetommiffion in Winterthur: Frau Aderet, Prafidentin.

Jahresrechnung der Arankenkaffe Schweizerischen Sebammenvereins pro 1924.

Ginnahmen.

1. Aftiv=Salbo	Fr. 515. 65
2. Beiträge ber Mitglieber	9
Fr. 40,041. —	
id. pro 1925 " 181.—	
	,, 40,222. —
3. Eintrittsgelber	70
4. Beiträge des Bundes	" 5 800 90
5. Rückerstattungen (Porti	, 3,000. 80
	1 070 65
Fr. 746. 75)	,, 1,079.65
6. Zinsen	" 1,787. 4 5
7. Kapitalbezüge	" 6 , 850
8. Geschenke, Zeitungsüberschüsse	
Galactina. Fr. 100. —	
franz. Zeitung " 300. —	
beutsche Zeitung " 1000. —	
and the state of t	,, 1,400. —
Total der Einnahmen	Sr 57 597 55
Lotat bet Chinagmen	gr. 51,521. 55

Total der Einnahmen	Fr. 57,527. 55
Ausgaben.	
1. Krankengelber (270 Fälle). 2. Wöchnerinnen (54 Fälle). 3. Stillgelber (28 Fälle). 4. Zurückbezahlte Beiträge. 5. Auslagen für Krankenbesuche 6. Verwaltungs-Kosten: Honorare bes Vorstandes Fr. 1900.—	Fr. 31,692. — " 5,980. — " 560. — " 97. 45 " 91. 55
Reise u. Tagegelber a. d. Generalversammlung	
fachen " 273. 20 Borti (10. 50) " 1035.50 7. Kapitalanlagen	3,537.50 10,311.85 3r. 52,270.35 3r. 57,527.55
Total der Einnahmen " "Ausgaben	Fr. 57,321. 35 Fr. 52,270. 35